



Allgemeine Geschäftsbedingungen der HMA Hanseatic Marine Advisors GmbH

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der HMA Hanseatic Marine Advisors GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber. Diese AGB dienen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.
2. Davon entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn der Auftragnehmer ihre Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt.
3. Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für Folgeaufträge und bei ständigen Geschäftsbeziehungen. Mit Erteilung des Auftrags erklärt sich der Auftraggeber mit ihrer Geltung einverstanden.
4. Die AGB sind in den Geschäftsräumen und auf der Homepage unter <http://www.hma-gmbh.com/impressum/agb> des Auftragnehmers einzusehen.

2. Auftragserteilung

1. Der Auftrag ist für den Auftragnehmer erst verbindlich und wirksam, wenn und soweit er schriftlich bestätigt wurde. Ergänzungen, Änderungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für Zusagen und Auskünfte von Mitarbeitern des Auftragnehmers sowie von diesem eingeschalteten Sachverständigen.
2. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

3. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Dokumente (Rechnungen, Lieferscheine und weitere Transportdokumente) und Auskünfte gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig auf eigene Kosten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, zur Verfügung.
2. Der Auftragnehmer ist von allen Vorgängen und Umständen, die für die Erfüllung der Leistung seitens des Auftragnehmers von Bedeutung sein können, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.



3. Die Ausführung des Auftrags ohne Erfüllung der vorgenannten Punkte 3.1. bis 3.3. erfolgt im alleinigen Risiko des Auftraggebers, soweit den Auftragnehmer nicht ein Mitverschulden trifft.
4. Der Auftraggeber hat alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen Vorbereitungshandlungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung vorzunehmen. Zu begutachtende Objekte hat der Auftraggeber frei zugänglich und in begutachtungsfähigem Zustand bereit zu halten.
5. Ist eine Ladeüberwachung Gegenstand des vom Auftraggeber erteilten Auftrags, ist dieser neben den Voraussetzungen des Absatz 1 verpflichtet, dahingehend mitzuwirken, dass folgende Angaben und Unterlagen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden:
 - Sendungs- und Schiffsdaten
 - Technische Vorgaben zum Schiff
 - Verfahrens-/Ladungs- und Stauungsanweisungen
6. Entstehen bei einem vereinbarten Termin Verzögerungen durch Pflichtverletzungen des Auftraggebers, behält sich der Auftragnehmer vor, den hierdurch entstandenen Mehraufwand zum vereinbarten, ersatzweise üblichen, Stundensatz in Rechnung zu stellen.

4. Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen neutral, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen.
2. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden mit der Auftragserteilung schriftlich festgelegt, Teilleistungen sind hierbei möglich. Wenn sich während der Durchführung des Auftrages Abweichungen, Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges oder der vereinbarten Festvergütung ergeben, werden diese - soweit möglich - ergänzend schriftlich zwischen den Vertragsparteien geregelt. Soweit dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Abweichungen, Änderungen und/oder Erweiterungen nicht zuzumuten ist, kann dieser hiervon zurücktreten. Mit Ausübung des Rücktrittsrechtes hat der Auftraggeber die bis dahin geleisteten Tätigkeiten zu vergüten.
3. Der Auftragnehmer kann den übernommenen Auftrag ganz oder teilweise durch sachkundige Dritte ausführen lassen.
4. Der Auftragnehmer wird zur Durchführung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach pflichtgemäßen Ermessen durchführen, Erkundigungen einziehen, Nachforschungen anstellen, Reisen und Besichtigungen vornehmen sowie Fotos, Zeichnungen, Bilder u. a. Belege anfertigen oder anfertigen lassen. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Zustimmung des Auftraggebers, sofern nicht zeit- oder



kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden oder es sich um außerordentliche Maßnahmen handelt.

5. Das Gutachten des Auftragnehmers wird in einfacher Ausfertigung elektronisch zur Verfügung gestellt, soweit dies seitens des Auftraggebers nicht anders gewünscht wird. Übersetzungen des Gutachtens werden gesondert in Rechnung gestellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte werden ohne Verbindlichkeiten abgegeben.

5. Geheimhaltung

1. Es werden seitens des Auftragnehmers weder das Gutachten noch sonstige Tatsachen und/oder Dokumente, die bei der Ausführung des Auftrags bekannt werden und sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt genutzt, offenbart oder weitergegeben. Hiervon ausgenommen sind lediglich gesetzliche, behördliche oder gerichtliche angeordnete Verpflichtungen zur Offenlegung sowie offenkundige Tatsachen.
2. Von den zur Einsicht überlassenen oder zur Auftragsdurchführung übergebenen Dokumenten darf der Auftragnehmer Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.

6. Urheber- und Nutzungsrechte

1. An den Ergebnissen der Auftragsdurchführung, die dem Urheberrecht unterliegen, behält sich der Auftragnehmer das Urheberrecht ausdrücklich vor.
2. Der Auftragnehmer ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtenstellung erlangten Kenntnis befugt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorgaben dazu verpflichtet ist oder der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet.
3. Von den zur Auftragsdurchführung überlassenen Dokumenten darf der Auftragnehmer Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Vergütung, die sich nach der jeweils gültigen Gebührenaufstellung des Auftragnehmers richtet, es sei denn, es wurde eine Fest-/Pauschalvergütung schriftlich vereinbart.
2. Nach Auftragsdurchführung bzw. nach Vorlage der Rechnung ist die Vergütung sofort bzw. bei Angabe eines Fälligkeitstermins auf der Rechnung zu dem angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
3. Für die Berechnung der Leistungen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Auftragsabschlusses gesondert ausgewiesen und zusätzlich zum Auftragsentgelt erhoben.



4. Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich der Vergütung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
5. Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung bleiben die Expertise und die im Zuge der Ermittlung gewonnenen Kenntnisse Eigentum des Auftragnehmers.

8. Gewährleistung

1. Soweit der Auftragnehmer Dienstleistungen erbringt, schuldet er damit keinen konkreten Erfolg. Es obliegt allein dem Auftraggeber, die aus den Dienstleistungen des Auftragnehmers resultierenden Entscheidungen zu treffen.
2. Der Auftraggeber hat die erbrachte Leistung unverzüglich auf erkennbare Mängel zu untersuchen und diese dem Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung schriftlich unter genauer Bezeichnung von Art und Umfang anzuzeigen. Andernfalls gilt die vertragliche Leistung als ordnungsgemäß erbracht.
3. Bei berechtigten Reklamationen kann der Auftraggeber nach Mitteilung eines Mangels von dem Auftragnehmer Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Neuerstellung) verlangen. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuerstellung steht dem Auftragnehmer hierbei zu.
4. Für den Fall, dass die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt wird, nicht fristgemäß vorgenommen wird oder ein zweiter Nacherfüllungsversuch ebenfalls fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) unter den gesetzlichen Voraussetzungen verlangen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.
5. Bei nur geringfügigen Mängeln oder wenn der Auftragnehmer die einem Mangel zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist das Rücktrittsrecht ebenfalls ausgeschlossen.

9. Kündigung

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung möglich.
2. Für den Auftraggeber liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer trotz vorheriger Abmahnung weiter grob gegen seine Pflichten als Sachverständiger verstößt.
3. Für den Auftragnehmer liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber die zur Auftragsdurchführung notwendige Mitwirkung verweigert, in unzulässiger Weise die Leistungen und/oder deren Ergebnis beeinflusst, in Vermögensverfall oder in Schuldnerverzug gerät.
4. Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, kann er eine Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen nur insoweit verlangen, als diese für den Auftraggeber objektiv verwertbar sind.



5. Hat der Auftraggeber den Kündigungsgrund zu vertreten, behält der Auftragnehmer seinen Vergütungsanspruch für die vertragsgemäße Leistung unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen. Dem Auftraggeber bleibt es nachgelassen, eine geringere vertragliche Leistung oder höhere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

10. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet lediglich für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn der Auftragnehmer, der gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn der Auftragnehmer oder deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben. Hierbei ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für natürlichen, in der Art des Gutes begründeten Verderb, Schwund oder Verfall, dessen Beginn oder Ursache direkt oder indirekt mit dem bereits eingetretenen Schadensfall in Verbindung gebracht werden kann, oder bereits vorher begonnen hat. Sollten durch Verzögerungen, unsachgemäße Lagerung oder Behandlung des Havariegutes während oder nach der Bergung Schäden entstehen, insbesondere auch durch die Einwirkung Dritter, haftet der Auftragnehmer nur, wenn er diese Handlung so veranlasst hat.
3. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Darüber hinaus ist die Haftung des Auftragnehmers auf einen Maximalbetrag in Höhe von EUR 100.000,00 je Schadensereignis beschränkt. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der A
5. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die der Auftragnehmer aufkommen muss, diesem unverzüglich mitzuteilen.
6. Darüber hinaus ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

1. Die Beziehungen zwischen den Parteien bestimmen sich nach dem Vertrag, auf den Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung findet.
2. Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers (Hamburg) Erfüllungsort.
3. Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers (Hamburg).



12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke ergeben, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich für diesen Fall, den beabsichtigten Zwecks durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung zu regeln.